

Hält man sich nochmals vor Augen, daß die Anzeige einer Frau auf dem oder kurz nach dem Höhepunkt einer Eskalation stattfindet, dann wird vor dem Hintergrund des Mißhandlungszyklus deutlich, daß die Rücknahme einer Anzeige oder das Bedauern, daß sie angezeigt hat, dann stattfinden wird, wenn der Eskalationshöhepunkt vorbei ist und die Phase der „Zuwendung“ begonnen hat. Der Täter äußert sein Besserungsversprechen in genau dieser Phase. Bedenkt man nun, daß auf die Zuwendungsphase ein erneuter Spannungsaufbau und eine Phase akuter Mißhandlung folgt (s.o.), so wird deutlich, daß und wodurch Opfer und Täter im Mißhandlungszyklus gefangen bleiben.

Bedauerlicherweise werden hier die Sekundär-Opfer immer vergessen: die Kinder. Sie stecken in einem Sozialisationsrahmen, der denkbar ungeeignet für ihr Aufwachsen ist.

Aus diesen Gründen liegt es auf der Hand, wenn alle Anstrengungen in Richtung auf eine Unterbrechung des Gewaltzyklus gehen.

Widerspruchsregelung, Versöhnungs- und Vollstreckungsklausel stellen hierzu keine Mittel dar. Im Gegenteil: Sie werden genau dann in Anspruch genommen, wenn der Zyklus in der Phase ist, wo ohnehin die größte Verunsicherung (Gemisch von Hoffnung und Nachwirkungen des Schocks) bei Tä-

ter und Opfer vorherrschen. Im Grunde stellen sie eine Erleichterung für die schnellere Zyklusabfolge dar. Für eine Unterbrechung des Mißhandlungszyklus sind sie somit kontraproduktiv.

Soll Opfern und Tätern die Möglichkeit zur Verhaltensänderung gegeben werden, dann muß man für die Frauen (und die Kinder!) Rahmenbedingungen schaffen, in denen sie ihre Gewalterlebnisse aufarbeiten können. Daß dies ein langwieriges Unterfangen ist, ist uns Psychologinnen bekannt. Es ist aber notwendig, denn die Frauen sind zu dem Zeitpunkt unfähig, sich selbst zu helfen. Das wird bislang immer noch ignoriert. Dabei sollten Opfer solch massiver Gewalt ein Recht auf Therapie haben; genauso wie ein Mensch, der sich ein Bein gebrochen hat, in unserer Gesellschaft das Recht auf einen Gips hat.

Es ist bekannt, daß Frauen, die von ihren Partnern sexuell mißhandelt wurden, die einzelnen Erlebnisse verdrängen, bestreiten und regelmäßig bagatellisieren. In diesem Punkt dürfen sie nicht unterstützt werden, indem sie noch mehr verleugnen und bagatellisieren.

Die Erlebnisse von mißhandelten Frauen sind oftmals kaum zu glauben. Die Tatsache, daß sie nicht selten jahrelang unter derart brutalen Bedingungen ge- bzw. überlebt haben, darf ihnen in Rechtsverfahren oder durch Gesetzesformulierungen jedoch nicht zum Nachteil werden.

Petra Velten

Plädoyer für eine „Vollstreckungsklausel“ in den Fällen „häuslicher“ Gewalt gegen Frauen¹

Wenn darum gestritten wird, ob im Sexualstrafrecht eine Vollstreckungsklausel eingeführt werden soll, geht es der Sache nach um die Frage, ob für die (eheliche²) Vergewaltigung Sonderregeln hinsichtlich der Vollstreckung der vom Gericht erkannten Freiheitsstrafe gelten sollen: Soll man dem Täter im Interesse des Opfers die Chance einräumen, durch Erfüllung bestimmter Weisungen oder Auflagen (z.B. ein Verhaltenstraining) und straffreie Führung zunächst die Aussetzung der Vollstreckung, später die

Tilgung der Strafe zu erreichen? Die Vollstreckungsklausel hat vor allem als Gegenmodell zur „Versöhnungs“- und „Widerspruchsklausel“ Konjunktur, die die Strafverfolgung von Vergewaltigungen in der Ehe oder innerhalb fester Beziehungen davon abhängig machen wollen, daß die Partner sich nach der Tat nicht wieder versöhnt haben bzw. daß das Opfer der Strafverfolgung nicht widerspricht.³ Die Vollstreckungsklausel unterscheidet von beiden Konkurrenzmodellen, daß sie erst *nach* Durchführung des Hauptverfahrens virulent wird, daß also die Strafvollstreckung (nicht schon die Strafverfolgung) aufgeschoben wird. Hinzukommt, daß das Strafverfahren nicht mit Rücksicht auf die (meist scheinbar) gekitete Beziehung einfach ersatzlos entfällt. Anstelle der Strafvollstreckung sollen vielmehr andere präventive Maßnahmen treten.

1 Gekürzte Fassung eines Vortrages im Rahmen der Anhörung von Bündnis 90/Die Grünen zur Reform des Sexualstrafrechts am 22. Januar 1996 in Bonn. Das Manuskript wurde im April 1996 abgeschlossen.

2 Einschließlich derjenigen Fälle, in denen der Täter mit dem Opfer in häuslicher Gemeinschaft lebte. Nach dem Antrag der Abgeordneten Schewe-Gerigk, Beck, Griefhaber, Müller und Nickel von Bündnis 90/ Die Grünen soll die Versöhnungsklausel auch für „Fremdtäter“ gelten (BT- Drs. 13/3026, S.12), dasselbe gilt für den Vorschlag, den M.Frommel im Rechtsausschuß vorgelegt hat.

3 Zur Kritik dieser Vorschläge vergleiche *Oberlies*, STREIT 1995, S.107; Stellungnahme des DJB 1995, S. 107.

Im Folgenden soll nicht diskutiert werden, ob die Vollstreckungsklausel eine sinnvolle Alternative zu Versöhnungs- und Widerspruchsklausel ist, wenn es darum geht, den Fortbestand der Ehe oder gar die Ehe als „staatsfreien Bereich“ zu schützen. Diskutiert werden soll vielmehr die Frage, ob die Vollstreckungslösung als Konkurrenzmodell im Verhältnis zu einer in den Rechtsfolgen keiner Sonderbehandlung unterliegenden Vergewaltigung bestehen kann, die selbstverständlich um den Fall der Tatbegehung unter Eheleuten⁴ erweitert ist. Den Gegnern einer Sonderbehandlung erscheint diese als Privilegierung des Täters, die das Opfer schutzlos lasse. Es sei wohl kaum ein Zufall, daß mit einer (wenn auch im Grundsatz begrüßenswerten) Entkriminalisierung ausgerechnet im Sexualstrafrecht begonnen werde. Gerade in diesem Sektor müsse das Konzept „Therapie statt Strafe“ versagen, weil Dominanzstreben nicht therapierbar⁵ sei. Die BefürworterInnen einer Vollstreckungsklausel verweisen demgegenüber auf die Notwendigkeit, Reaktionsformen zu entwickeln, die sich als effektive Hilfe für die Opfer darstellen.

Die Zuspitzung auf die Alternative: (unrechtsangemessene) Sanktionierung des Täters (im Allgemeininteresse) versus Hilfe für die jeweiligen Opfer (ausschließlich im individuellen Interesse) ist jedoch verfehlt. Geschaffen wird bestenfalls eine Strafandrohung; Das Problem, daß die Ehe in der Tendenz immer noch als ein (zu Recht) rechtsfreier Raum angesehen wird, zeigt sich nicht nur in der gesetzlichen Privilegierung des vergewaltigenden Täters, sondern darüber hinaus in der Nicht-Anwendung bestehender Sanktionsmöglichkeiten. Die Dunkelziffer wird in allen Fällen häuslicher Gewalt – d.h. auch dort, wo das Gesetz für die in der Ehe begangene Tat dieselbe Strafe androht wie für Taten, die an Fremden begangen wurden – auf zwischen 95 % und 50 % geschätzt.⁶ Der Nutzen dieser Gesetzesänderung für die Frauen im Allgemeinen hält sich deshalb in Grenzen. Demgegenüber wirken systematische Hilfen zugunsten des Opfers nicht nur individuell: Sie verändern die strukturellen Bedingungen, in denen Gewalt Wirkung entfalten kann, sie haben zumindest auch Sanktionscharakter und erhöhen die Breitschaft zur Strafanzeige. Letztlich geht es deshalb um die Frage, welches der beiden Modelle den Rechtsgüterschutz eher verbessern hilft.

4 Zu letzterem vergleiche *Nelles*, STREIT 1995, S. 91 ff. (97); *Helmken*, ZRP 1995, S.302 ff.; *Wiegmann*, Die starken Männer in Bonn? Zur Strafbarkeit sexueller Gewalt in der Ehe, in: Justiz und Recht, Schriften der Deutschen Richterakademie, S. 49 ff.; *Lücke*, ebenda, S. 55 ff.; Antrag der Abgeordneten *Schewe-Gerigk u.a.*, BT-Drs. 13/ 3026.

5 Vergleiche z.B. die Ablehnung des Vorschlages, den der Juristinnenbund vorgelegt hat, durch *Goy*, STREIT 1995, S. 106.

6 Vergleiche dazu *Kerner/Kaiser/Kreuzer/Pfeiffer*, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band 2, 1990, S. 415 ff. und *Honig*, Verhäuslichte Gewalt, S. 36 f.

Ich vertrete die These, daß eine Vollstreckungsklausel (nur) dann sinnvoll ist, wenn sie im Ergebnis zu neuen Wegen der Gewaltprävention führt. Beispielhaft hierfür ist das Domestic Abuse Intervention Project (DAIP), das in Duluth, Minnesota, entwickelt wurde.⁷ Stichwortartig sei auf die tragenden Elemente dieser Projekte hingewiesen: Veränderung der Polizeiarbeit und Strafverfolgung durch Schulungen und Einsatzüberwachung, Regelverhaftung des Täters unmittelbar nach der Tat. Strafverfolgung kann der Täter nur vermeiden, wenn er erfolgreich ein halbjähriges Trainingsprogramm absolviert. Daneben kann das Opfer die Auferlegung und den Vollzug verschiedener Auflagen (Verweisung aus der gemeinsamen Wohnung, Kontaktverbote, Schadensersatzzahlungen etc.) erzwingen.⁸ Eine isolierte Voll-

7 Vergleiche dazu *Pence*, Advocacy and the conceptual practices of power, in: Materialien zur Kriminalpolitik der Universität Bremen, 1994, S. 124 ff.; *Baer/Schweikert*, FPR 1995, 278 ff. m.w.N.

8 Innerhalb der regionalen Grenzen solcher Projekte gelingt es offenbar ganz gut, auf diese Weise die Ausübung von Gewalt zu vermindern. Dies zeigt aber, daß die Verhaltensalternativen, die im Antiaggressionstraining eingeübt wurden, nur unter dem Druck anderer Maßnahmen oder der Strafverfolgung „angenommen“ werden. Gegen derartige Projekte wird immer wieder eingewandt, ein *zwangsweises Training* verspreche keinen Erfolg. Das von Männern erlernte Verhalten bestehe darin, auf Gewalt oder Druck mit Gegengewalt zu reagieren. Zusätzliche Repression werde daher allenfalls zu einer Steigerung von Gewalt, nicht zu ihrer Verminderung führen. Dieser Einwand wird nur gegen Maßnahmen vorgebracht, deren Repressionsgrad deutlich unterhalb dem der Strafsanktion liegt. Wenn es einen *allgemeinen* Satz des Inhalts gäbe, daß Repression anstelle von Verhaltensänderung im gewünschten Sinne zu neuerlicher Gewalt drängt, dann könnte auch der Druck, der von drohender Strafe oder von deren Vollziehung ausgeht, nur kontraproduktiv wirken. Selbst wenn man unterstellt, die Hypothese, Gewalt (bzw. Druck) produziere stets Gegengewalt, träfe zu, dann ist offen, in welchen Lebensbereichen diese Gegengewalt „ausgelebt“ wird. Daß Männer ihre Gewalt z.B. nicht am Arbeitsplatz ausüben, liegt daran, daß Gewalttätigkeit dort sanktioniert würde, liegt also an Repression. Es gibt also keine Regel des Inhalts, daß die Gegengewalt sich in der Weise äußert, daß Widerstand gerade gegen das aufgezwungene Verhalten geübt wird. Vielmehr wird dem Zwang nachgegeben und nach einem Ventil gesucht – wo sanktionsfrei Gewalt ausgeübt werden kann. Das bedeutet aus der Perspektive der Opfer, daß ihnen Gewalt droht, weil der Privatbereich von der Sanktionierung weitgehend ausgenommen ist. Diejenigen Konzepte, die – wie das Hamburger Selbsthilfe projekt „Männer gegen Männergewalt“ – darauf abstellen, daß der Entschluß zur Teilnahme am Verhaltenstraining freiwillig gefaßt wird, kommen im übrigen auch nicht ganz ohne Zwang aus: Der Wunsch, die eigene Gewalttätigkeit einzudämmen, entsteht überhaupt erst, wenn das bisherige Verhalten dem Täter spürbare Nachteile bringt, z.B. weil die Frau die Beziehung aufgeben will. Die Angebote von Selbsthilfeprojekten werden überdies zu wenig und zu spät in Anspruch genommen: In der Regel waren die Männer erst beratungswillig, nachdem die Gewaltbeziehung bereits lange Zeit angedauert hatte. In den Fallbeispielen der Gruppe „Männer gegen Gewalt“ handelt es sich um Zeiträume von zwischen fünf und zwanzig Jahren. Man kann den Opfern schlechterdings nicht zumuten zu warten, bis nach fünf bis zwanzig Jahren Geschlagenwerdens der Leidensdruck auch des Partners so angewachsen ist, daß freiwillig Hilfe in Anspruch genommen wird.

streckungsklausel, deren einziger Gehalt darin bestünde, Trainingsprogramme für Gewalttäter zu etablieren, würde keine echte Alternative zur Gewaltprävention durch Strafverfolgung darstellen. Die Auflagen, die eine Strafe ersetzen sollen, müssen Teil einer Gesamtstrategie der Intervention gegen häusliche⁹ Gewalt sein.

Die Beurteilung der Vollstreckungsklausel hängt dann davon ab, inwiefern für derartige Interventionsprojekte eine Verankerung im Strafrecht (als Druckmittel) sinnvoll ist. Meine Überlegungen gelten nicht nur der Vergewaltigung, sondern dem gesamten Feld der häuslichen Gewalt.

I. Prämissen meiner Konzeption.

Meinem Vorschlag liegt eine bestimmte Sicht familialer Gewalt zugrunde: Diese Gewalt muß als Massenphänomen, nicht als psychologisches Problem einzelner Männer und Frauen angegangen werden. Es interessiert nicht, welches Kindheitserlebnis oder welches Opferverhalten möglicherweise „verantwortlich“ ist für das Verhalten des erwachsenen Mannes. Wenig hilfreich und noch weniger überzeugend ist auch die Legende vom angeborenen Machttrieb oder vom „Tier im Mann“.¹⁰ Das Problem, das bearbeitet werden muß, ist, warum so *viele* Männer und weswegen sie *gegenüber ihren Frauen* gewalttätig werden und warum sie ihre Wut nicht gegenüber ihrem Chef, am Arbeitsplatz, sondern in der „friedvoll häuslichen“ Atmosphäre austoben – und was man daran tun kann:¹¹

Die Besonderheit dieses Kriminalitätsbereiches besteht darin, daß die Täter in der Regel in dem Glauben handeln, einen legitimen Anspruch auf Unterordnung durchzusetzen. Das klassische Rollenbild, das die Frau dem Schutz und damit zugleich der Direktion und Kontrolle des Mannes unterwirft, gestattet es, Gewalttätigkeiten gegenüber der Frau, die sich der ihr zugeordneten Rolle nicht fügt, als berechtigte Züchtigung zu betrachten.¹² Es garantiert auch demjenigen Mann Verständnis, der aus Ohnmachtsgefühlen heraus zugeschlagen hat, weil er sich seiner

Frau situativ unterlegen fühlte. Als problematisch empfunden wird es allenfalls,¹³ wenn der Mann das „Augenmaß verliert“ oder schlicht anderweitig aufgestaute Aggressionen abreagiert.¹⁴

Der verbreiteten Überzeugung, im Recht zu sein, kann m.E. nur mit Sanktionen entgegengewirkt werden. Es darf kein Zweifel daran gelassen werden, daß Verhalten und Auffassung des Mannes weder gebilligt noch geduldet werden. Es fragt sich nur, ob es sich dabei notwendigerweise um *vollzogene Kriminalstrafen* handeln muß, und zwar aus folgendem Grund: Das Strafrecht stellt zwar Sanktionen für diese Fälle zur Verfügung. Diese greifen jedoch nicht, sie haben fast nur symbolischen Wert: Selbst wenn (in einem Bruchteil der Fälle) Anzeige erstattet und von der Polizei auch weitergeleitet wird, führt dies höchst selten zur Strafe. Nach einer (auf Bayern bezogenen) Studie aus dem Jahre 1991¹⁵ erfolgte in 84,4 % der Fälle, in denen Ermittlungen aufgenommen wurden, keine Anklage. 53,43 % wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, 20,59 % auf den Privatklageweg verwiesen, 10,38 % gem. §§ 153, 153 a StPO eingestellt. Die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO beruhen weitgehend auf dem Fehlen eines Strafantrages oder der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes. Nur 15,09 % dieser Fälle werden wegen Beweisschwierigkeiten,¹⁶ eingestellt. Neue Wege in der Gewaltprävention setzen voraus, daß die Ursachen für die Dysfunktionalität der Strafverfolgung erkannt werden und daß auf sie reagiert wird.

Eine Ursache – auch für den unzureichenden Einsatz der Strafverfolgungsbehörden – ist sicherlich darin zu suchen, daß die offizielle und die praktisch herrschende Moral auseinanderfallen. Hinzukommt aber auch, daß die Strafverfolgung im Grunde ein Straftat-Opfer voraussetzt, das keiner Hilfe mehr bedarf, das sich aus der Beziehung gelöst hat, das sich gegen Widerstände der Ermittlungsbehörden durchsetzen kann und die Belastungen eines Strafverfah-

9 Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird häufig als diskriminierend empfunden: Er reduziere die Frau auf den Haushalt. Ich verwende diesen Begriff durchaus mit gutem Gewissen. Es *gibt* nun einmal das (von anderen unterscheidbare) Phänomen der spezifisch im „Privatbereich“ ausgeübten Gewalt im Geschlechterverhältnis. Diese Gewaltverhältnisse folgen eigenen Regeln und bergen eigene Probleme. Wenn ich mich mit diesem Phänomen auseinandersetzen will, brauche ich dafür auch einen Begriff.

10 Kritisch zu den genannten Erklärungsansätzen auch *Smaus*, KrimJ 1994, S. 82 ff. (84 f.).

11 Gewaltanwendung hat eine „Richtung und ein Ziel“ (*Smaus*, KrimJ 1994, S. 88).

12 Beispiele bei *Honig*, Verhäuslichte Gewalt, S. 152 ff.; und bei *Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, S. 79 ff., sowie bei *Lempert/Oelemann*, „dann habe ich zugeschlagen“, S. 125 ff.

13 Was den Fall angeht, daß der Täter an „seiner“ Frau seine anderweitig erzeugten Aggressionen austobt, läßt sich die Frau zwar selbstverständlich nicht für die Entstehung der Wut verantwortlich machen, aber in ihre Zuständigkeit fällt es nach klassischem Rollenbild, den Partner so zu umsorgen, daß diese Wut besänftigt wird. In diesem Sinn ist es dann wiederum möglich, zu sagen, die Frau habe sich den Wutausbruch selbst zuzuschreiben.

14 Zu den verschiedenen Bedeutungen, die Gewalt aus der Teilnehmerperspektive hat, vergleiche *Honig*, Verhäuslichte Gewalt, S. 272.

15 *Steffen/Polz*, Familienstreitigkeiten und Polizei, S. 116 ff.

16 Die Angaben über diesen Anteil entstammen der Studie von NSTZ 1995, 578, die jedoch bis auf minimale Abweichungen zu denselben Ergebnissen kamen wie *Steffen/Polz* Familienstreitigkeiten und Polizei, 1991. Das Verhältnis dürfte bei der Vergewaltigung allerdings deutlich anders ausfallen, ähnlich wie schon bei der Freispruchquote ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Quote der Einstellungen mangels Beweises höher als bei anderen Delikten.

rens zu tragen bereit und imstande ist – also die absolute Ausnahme:

- In den überwiegenden Fälle findet keine Strafverfolgung statt, weil die Frau an der Beziehung festhält.¹⁷ Die Gründe dafür sind: Mangelnde Lebensalternativen außerhalb der Familie, Fehlen einer Wohnung zum Ausweichen, ökonomische Abhängigkeit sowie Kinder. Hilfen von außen für die körperlichen und sozialen Folgen von Gewalt versagen oft oder fehlen ganz. Die institutionellen Helfer (Ärzte, Polizei, Sozialdienste) neigen immer noch dazu, Gewalt innerhalb von Familien als Privatangelegenheit zu bagatellisieren. Ihr Bemühen gilt vorrangig der Aufrechterhaltung der Beziehung.¹⁸ Hinzukommt die Psychodynamik der Beziehung:¹⁹ Sie bindet die Frau an den gewalttätigen Mann.
- Die Strafverfolgungsbehörden betrachten es nach wie vor als vorrangige Aufgabe, den Streit zu schlichten, statt das Strafverfahren zu betreiben.²⁰
- Die Vorzüge, die für die Opfer²¹ der jeweiligen Taten aus dem Strafverfahren resultieren, sind minimal, die Belastungen, die für es daraus resultieren zu hoch.²²
- Der Prozeß kommt zu spät: Die Verfahrensdauer zwingt die Frau geradezu, sich bis zum Prozeß (d.h. für einen Zeitraum von zwischen einem dreiviertel bis zu anderthalb Jahren) in der Beziehung „einzurichten“, d.h. sich mit dem Mann zu arrangieren. Bis zum Prozeß sind die Gesetze der Beziehung, die mit dem ersten Schlag eine neue Qualität erhalten hatten, längst festgeschrieben.

Einerseits erscheint mir die Effizienz der *Strafverfolgung* im Bereich familialer Gewalt kaum (allenfalls durch Einflußnahme auf die Haltung der Strafverfol-

17 Dazu, daß fast nur schon trennungsbereite Frauen Strafanzeige erstatten, vergleiche für den Fall der §§ 177 ff. StGB *Helmken*, ZRP 1993, 460.

18 Hagemann-White u.a., Hilfen für mißhandelte Frauen, Schriftenreihe des BMJFFG 1981, S. 113 ff.

19 Vergleiche dazu *Gerstendörfer*, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Änderung des Sexualstrafrechts am 6. Dezember 1995 in Bonn, S. 7 ff.

20 Instrukтив ist insofern die Schilderung der ersten Polizeischulung bei *Pence*, *Advocacy and the conceptual practices of power*, in: Materialien zur Kriminalpolitik der Uni Bremen, 1994, S. 124 ff.; *Smaus*, *KrimJ* 1994, S. 87; siehe auch *Steffen/Polz*, Familienstreitigkeiten und Polizei, S. 27 ff.; S. 100 ff.; an dieser Tendenz hat sich auch durch die Klarstellung in RiStBV Nr. 86 Abs.2 nichts geändert: *Beulke/Theerkorn*, *NSz* 1995, 474 (478).

21 Zu den Motiven für die Anzeigerstattung speziell im Falle der §§ 177, 178 StGB vergleiche *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 82 ff.

22 Engel, Nebenklage in Verfahren wegen sexueller Gewaltdelinquenz, in: *Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie*, Schriften der Deutschen Richterakademie, S.111.

gungsbehörden) steigerbar, andererseits halte ich fühlbare Sanktionen für unentbehrlich. Einen Ausweg aus diesem Dilemma scheint mir die Verknüpfung des Strafrechts mit einem Sanktionssystem darzustellen, das auch dem Opfer nutzt. Der Verknüpfung beider Sanktionssysteme könnte die Vollstreckungsklausel dienen.

II. Vollstreckungsklausel für alle Fälle von Gewalt in Lebensgemeinschaften

Interventionsprojekte, die nach ähnlichen Maximen arbeiten wie das DAIP, beruhen auf dem Prinzip, daß die Strafe als Druckmittel für niedrigschwellige, aber aus der Opferperspektive wirksamere Maßnahmen eingesetzt wird. Ein taugliches Interventionskonzept muß daher sowohl im strafrechtlichen Bereich als auch – flankierend – durch Polizeirecht und Zivilrecht für die Tatopfer Bedingungen schaffen, die es dem Opfer einerseits gestatten, Anzeige gegen den Täter zu erstatten und angstfrei aufrechtzuerhalten als auch – wenn möglich den Sinn des Strafverfahrens aus der Opferperspektive erweitern: Nicht nur Genugtuung, auch Hilfe für das Opfer muß das Strafverfahren bieten.

Wirksamkeitsbedingung all dessen, was ich als Änderung für das Strafverfahren vorschlagen werde, sind daher bestimmte Verschärfungen, beziehungsweise Präzisierungen des Polizeirechtes und des Zivil- bzw. Zivilprozeßrechtes.²³ Das Polizeirecht (aller Bundesländer) läßt zwar schon heute zu, daß der

23 Politisch wäre es vorzuziehen, ein *Sonderverfahren* für den Bereich der häuslichen Gewalt vorzusehen. So vereint der „Domestic abuse act“ zivilrechtliche (Wohnungszuweisung und Pflicht zur Unterhaltszahlung) und polizeirechtliche Maßnahmen. Dies bereitet in der Bundesrepublik allerdings Schwierigkeiten im Hinblick auf die jeweils verschiedene Gesetzgebungskompetenz für Zivilrecht (Art. 74 Nr.11 GG: konkurrierende Gesetzgebung) und Polizeirecht (Landeskompetenz) – eine Annexkompetenz wird sich dabei nicht gut begründen lassen.

Täter im Falle der Wiederholungsgefahr nach der Tat verhaftet oder aus der Wohnung gewiesen wird,²⁴ von diesen Ermächtigungsgrundlagen, die nicht explizit auf den Fall häuslicher Gewalt zugeschnitten sind, wird jedoch meines Wissens nach kaum Gebrauch gemacht.²⁵ Der genannte Fall wäre ausdrücklich zu regeln, um die rechtlichen Möglichkeiten in das Bewußtsein der eingreifenden Polizeibeamten zu rufen. Schließlich müßte die Polizei verpflichtet werden, das Opfer über die weiteren Reaktionsmöglichkeiten zu informieren.²⁶ Zivilrechtlich wäre ein Verfahren zu etablieren, das eine Entscheidung über die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden garantiert. Materie-rechtlich sollte die Wohnung im Falle von Gewaltanwendung immer dem Opfer zugewiesen werden.²⁷

Das heißt, ich würde eine Vollstreckungslösung vorziehen, die sämtliche – für den Bereich der häuslichen Gewalt typischen – Delikte umfaßt. Es handelt sich um eine Regelung, die für die genannten Straftaten spezieller als bisher regelt, wann die für diese Straftaten erkannte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll.²⁸ Diese Weisungen sollten niedrigschwellige Maßnahmen zum Inhalt haben, wie sie im Falle von DAIP praktiziert werden. In diesen Fällen darf eine Strafe *nur* gegen Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden, und welcher Art diese Weisungen sind, sollte im Gesetz abschließend geregelt sein.

24 Schall/Schirmmayer, Gewalt gegen Frauen, S. 60 ff.; zum zivilrechtlichen Instrumentarium vergleiche Garbe, FPR 1995, 271 ff. sowie Ehinger/Rasch, FPR 1995, 276 ff.

25 Schall/Schirmmayer, Gewalt gegen Frauen, S. 61 ff.

26 Eine Pflicht der Polizei, Mitarbeiter des Interventionsprojektes über den Fall der Gewaltausübung zu informieren, setzt voraus, daß das Projekt einen (quasi) öffentlich-rechtlichen Status erhalte.

27 Gem. § 1361 b BGB kann die getrennt lebende Ehefrau die alleinige Zuweisung der Ehwohnung beantragen, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt eine schwere Härte eine massive, wiederholte, körperliche Mißhandlung voraus (Palandt-Diederichs, § 1361 b, Rdnr. 5 m.w.N.), zudem sind die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung bzw. dem Haus zu berücksichtigen. Für die in bezug auf die schwere Härte etwas frauenfreundlichere Instanzrechtsprechung vergl. Steininger, FPR 1995, S. 277. Hier müßte das Gesetz klarer formuliert werden, Regelungsbedarf besteht überdies für die Wohnung der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

28 Den Begriff „Vollstreckungslösung“ verwende ich für diese Lösung (obwohl die Kompetenz zur Entscheidung über die Strafaussetzung hier nicht bei den Vollstreckungsbehörden liegt, bzw. im Vollstreckungsverfahren fällt), weil er kennzeichnet, daß eine Freiheitsstrafe zwar *verhängt*, nicht aber vollstreckt wird. Zu dem vom DJB und von M. Frommel vorgeschlagenen Modell, das an § 35 BtMG anknüpft, besteht *insofern* keine sachliche Differenz.

1. Die bisher gültige gesetzliche Regelung

Ein Strafe kann nach z.Zt. geltendem Recht zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr verurteilt wurde und das Gericht der Überzeugung ist, daß der Täter sich bereits die Verurteilung wird zur Warnung dienen lassen (§ 56 StGB). Für diese Prognose hat sich das Gericht auf das Vorleben, die Persönlichkeit des Täters, die Tatumstände und sein Nachtatverhalten zu stützen. Die Praxis verfährt hier nach meiner Erfahrung schematisch: Im Regelfall wird die erste Freiheitsstrafe, die sich innerhalb dieses vorgegebenen Strafrahmens bewegt, zur Bewährung ausgesetzt. Allenfalls dann, wenn Tat und Persönlichkeit des Täters extrem vom Normalfall abweichen, wird die Strafaussetzung verwehrt. Bei der Entscheidung spielt also weder das generalisierbare kriminologische Wissen über bestimmte tat-typische Verläufe eine Rolle, noch wird tatsächlich im Einzelfall eine zukünftige Entwicklung vorgestellt. Maßgeblich ist vielmehr die – mir im Grunde sympathische – am Gleichheitsgrundsatz ausgerichtete Überlegung, vor einer Haftstrafe müsse jedem Täter eine Chance gegeben werden, sein Verhalten angesichts der nunmehr drohenden Vollstreckung zu korrigieren.

Ausnahmsweise kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, nämlich dann, wenn besondere Umstände in der Person des Verurteilten dies rechtfertigen.

Die Strafaussetzung *kann* unter Auflagen (deren Funktion die Schadenswiedergutmachung ist) und Weisungen (deren Funktion die Unterstützung der Resozialisierung ist) erfolgen. Von Interesse sind im hiesigen Zusammenhang die Weisungen, beispielhaft zählt das Gesetz Anordnungen bezüglich Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit, Freizeit oder Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Umgangsverbote und die Erfüllung von Unterhaltungspflichten auf. Nur mit Zustimmung des Verurteilten darf die Weisung auferlegt werden, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen oder sich in einem Heim oder einer Anstalt aufzuhalten (§§ 56 b und c StGB).²⁹

Mit der Strafaussetzung zur Bewährung ist bekanntlich das letzte Wort über die Vollstreckung der Strafe längst nicht gesprochen; d.h. die Vorstellung vieler Laien, diese Art der Strafverschonung stelle nichts als eine Privilegierung des Täters dar, ist zumindest arg verkürzt: Die Strafaussetzung *muß* widerrufen werden, wenn der Täter erneut straffällig wird und dadurch die positive Prognose falsifiziert oder wenn er gegen Weisungen „gröblich oder be-

29 Zur Frage, ob die Weisung, sich an einem Trainingskurs zu beteiligen, auch ohne Zustimmung des Verurteilten erlassen werden darf, vergleiche Schall/Schirmmayer, S. 45.

harrlich“ verstößt und dadurch Anlaß zur Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird (§ 56 f Abs. 1 StGB). Erst wenn die Bewährungszeit „ereignislos“ abgelaufen ist, erfolgt der Straferlaß. Die Bewährungszeit beträgt zwischen zwei und fünf Jahren. Die Kontrolle ist allerdings wenig dicht: Nur wo dem Täter vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt wurde, finden regelmäßige Treffen zwischen Bewährungshelfer und Täter statt und wird dem Gericht in bestimmten Zeitabständen berichtet, wie der Proband sich „hält“. In allen anderen Fällen hängt die Kontrolldichte von der Bereitschaft des Gerichts ab, seiner Pflicht zur Überwachung der Lebensführung (§ 453 b StPO) nachzukommen, in aller Regel beschränkt sich die Kontrolle darauf, daß der Richter im Falle eines neuen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft informiert wird.

Neben der Strafaussetzung zur Bewährung gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit, ein Verfahren *ohne* Hauptverhandlung gegen Auflagen oder sogar ganz ohne Konsequenzen einzustellen. (§§ 153, 153 a StPO). Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß es sich um ein Vergehen, nicht um ein Verbrechen handelt. Dies trifft auf Körperverletzung und Nötigung zu, Vergewaltigung ist jedoch ein Verbrechen. Ohne weitere Folgen kann das Verfahren eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters nicht entgegensteht und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Gegen Auflagen, die in der Wiedergutmachung des Schadens, der Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse oder von Unterhaltsleistungen oder in einer gemeinnützigen Leistung bestehen, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn diese Auflagen bei geringer Schuld geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Für den Fall des § 153 a StPO ist allerdings zweifelhaft, ob er die Strafverfolgungsbehörden ermächtigt, als Auflage die Teilnahme eines Trainingsprogrammes vorzuschreiben: Derartige Programme dienen nämlich regelmäßig der Vorbeugung gegen die Begehung neuer Straftaten, nicht der Wiedergutmachung des Schadens.³⁰ Von beiden Vorschriften wird im Bereich häuslicher Gewalt nicht selten Gebrauch gemacht.³¹

30 A.A. Beulke/Theerkorn, NStZ 1995, S. 474 (476), sie sehen in der Persönlichkeitsarbeit des Täters eine Wiedergutmachung immaterieller Schäden. Das überzeugt mich nicht: Zwar ist es begrifflich möglich, die mit der Unterwerfung unter resozialisierende Zwangsmaßnahmen vermutlich *auch* einhergehende Genugtuung (oder Beruhigung) des Opfers als Restitution des durch die Tat angerichteten Schadens zu verstehen. Im deutschen Rechtssystem werden jedoch Restitution und Sanktion kontrastiert. Die Funktionen, die einer Strafsanktion zukommen, sind damit aus dem Bereich der Wiedergutmachung ausgeschieden, auch soweit sie *zugleich* die immateriellen Verletzungen auszugleichen geeignet sind.

31 Vergleiche dazu Steffen/Polz, Familienstreitigkeiten und Polizei, 1991.

2. Der eigene Vorschlag

Strafrechtlich schlage ich vor, die Regeln für die Strafaussetzung zur Bewährung in Fällen der Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Nötigung im häuslichen Bereich zu präzisieren und zugleich zumindest teilweise zu verschärfen. Eine solche Gesetzesänderung könnte in groben Zügen folgendermaßen aussehen:

Als Anknüpfungspunkt für die hier vorgeschlagene Sonderregelung kommt nur die zwischen Opfer und Täter bestehende Beziehung in Betracht.³²

a. Anwendungsbereich der geänderten Bewährungsregelung.

Die geänderte Bewährungsregelung sollte im Grundsatz auf *Gewaltdelikte* (§§ 177, 178, 223, 223a, 240 StGB) beschränkt werden, die sich im „sozialen Nahraum“ abspielen, also auf die Fälle häuslicher Gewalt. Für diese Fälle sollte zusätzlich erwogen werden, das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung – in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung – auf die Geldstrafe zu erstrecken, da diese in vielen Fällen häuslicher Gewalt als Einstiegsstrafe zunächst verhängt wird.³³

b. Unter welchen Bedingungen sollte die Strafe wegen einer Gewalttat zur Bewährung ausgesetzt werden?

Die Bedingungen, unter denen in den genannten Fällen eine Bewährungsstrafe in Betracht kommt, sollten im Verhältnis zu den allgemeinen Vorschriften der §§ 56 ff. StGB spezieller und damit für das Gericht abschließend und bindend werden.

Das betrifft zum einen die *Tatsachen-Grundlage für die positive Prognose*: Bisher überläßt das Gesetz es weitgehend dem Gericht, zu entscheiden, welche Tatsachen es als Indizien für die Prognose, der Täter werde sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen, wertet. Um zu verhindern, daß wie bisher verbreitet die (für Gewalttätigkeit im häuslichen Bereich) falsche Typologie vom Erst- und Konflikt-Täter als dem Täter mit positiver Prognose zugrundegelegt wird, sollten diese Indizien abschließend geregelt werden. Zudem besteht, wie die Erfahrungen des Passauer Modellversuches gezeigt haben, die Gefahr, daß eine unbestimmt gefaßte Regelung, wie sie bisher existiert, als eine Art „Versöhnungsklausel“ mißbraucht wird,³⁴

32 Demgegenüber würde eine Anknüpfung an die Singularität des Konfliktes der Typologie der Gewaltdelikte widersprechen. Das Gesetz würde nämlich die verhängnisvoll falsche – aber gleichwohl verbreitete – Einschätzung mit Verbindlichkeit ausstatten, die Gefahr der Gewaltausübung entfalle mit der Veränderung der äußeren Situation.

33 Schall/Schirmacher, FPR 1995, S. 287; zur Geldstrafe auf Bewährung *de lege ferenda*: Horn, JZ 1992, S. 828 ff. (829 ff.).

34 Beulke/Theerkorn, Gewalt im sozialen Nahraum, NStZ 1995, 474 (478). Dort hatten die Staatsanwälte im Falle der Rück-

so daß nicht die Andeutung einer Verhaltensänderung beim Täter, sondern der Verschönungswunsch des Opfers maßgeblich ist für die Strafaussetzung. In den Genuß der Bewährung sollten jedoch nur solche Täter kommen, die mit dem Verhalten, das ihnen durch die Bewährungs-Weisungen abgenötigt werden soll, bereits angefangen haben. Das Strafverfahren würde damit einen gewissen vorwirkenden Druck entfalten. Dann würde sich auch das Problem erledigen, daß das Verfahren zu lange dauert, um sich zur Hilfe für das Opfer zu eignen. Ich meine, diese Verschärfung des (die Praxis beherrschenden) Grundsatzes, wonach jeder Täter die Chance haben soll, die drohende Strafvollstreckung durch straffreie Führung abzuwenden, kann durch folgende Überlegung gerechtfertigt werden: In den Fällen häuslicher Gewalt wird das Risiko der Fehleinschätzung des Täters nur von *einer* Person getragen, und bei dieser kumuliert es auch noch: In der Regel wird in diesen Beziehungen die Gewalttat nicht nur einmal wiederholt. Hinzukommt, daß die vorgeschlagene Regelung im Grunde nur die Indizien abschließend aufführt, die mit gewisser Sicherheit das Urteil rechtfertigen, daß bereits die Verurteilung (in Verbindung mit den Weisungen) die positive Prognose begründet.³⁵ Das Prognoserisiko ist zum einen tatbestandlich zu vertypen, zum anderen sollte es umgekehrt werden, also zulasten des Täters gehen.

Mindestvoraussetzung ist also, daß der Täter durch sein Verhalten anerkannt hat, daß es notwendig ist, mit seinem bisherigen Verhalten radikal zu brechen. Folgende Anknüpfungspunkte für eine Bewährung kommen insbesondere in Betracht: Der Täter hat sich von dem Opfer (wenn dieses den Wunsch geäußert hat) getrennt, ihm die bisher gemeinsame Wohnung überlassen und er hat ihm Trennungunterhalt gezahlt (im Falle einer Ehe). Leben Täter und Opfer weiter zusammen, sollte der Mann bestimmte Bereiche innerhalb der Wohnung der Frau überlassen haben. Er darf sie nicht beleidigt oder bedroht haben. Es ist (positiv) festgestellt, daß er die Frau nicht im Hinblick auf ihr Prozeßverhalten unter Druck gesetzt hat. Er nimmt an einem Anti-Aggressionstraining einer anerkannten Beratungsstelle teil, zumindest hat er sich dort verbindlich angemeldet und ein Aufnah-

nahme des Strafantrages durch das Opfer – trotz vorheriger gegenteiliger „Anweisung“ durch die Projektleitung – regelmäßig das öffentliche Interesse verneint mit der Begründung, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden habe, dann lasse sich eine Durchführung des Strafverfahrens gegen den Willen des Opfers kaum rechtfertigen.

35 Natürlich läuft man dabei Gefahr, andere typische Indizien zu übersehen. Mein Vorschlag ist insofern als ergänzungsbedürftig zu betrachten. Skeptisch bin ich allerdings gegenüber einer Regelung des Bewährungstatbestandes im Wege der Regelbeispieltechnik. Diese Technik würde einen Fehlgebrauch der Bewährungsregeln aus der Unkenntnis der Kriminologie der häuslichen Gewalt heraus ermöglichen.

gespräch geführt.³⁶ Den Mitarbeitern dieser Beratungsstelle muß dann ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden.³⁷

Genügt das „Nachtatverhalten“ des Täters diesen Voraussetzungen, dann kann die Strafe unter Erteilung eben derselben Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Zwingend sollte die Weisung sein, der Ehefrau im Trennungsfalle den Trennungunterhalt zu zahlen, ebenso wie die Weisung, an einem (mindestens sechsmonatigen) Verhaltenstraining teilzunehmen. Abhängig vom Wunsch des Opfers sollte die Weisung sein, die gemeinsame Wohnung der Frau zu überlassen (falls dieser Wunsch erst jetzt vorgetragen wird), ebenso einzelne auf das Verhalten bezogene Weisungen, etwa die, jeglichen Kontakt zu der Frau zu vermeiden, bestimmte Orte, an denen sich die Frau regelmäßig aufhält, zu meiden, in der Wohnung keinen Alkohol mehr zu sich zu nehmen. Im Falle der Aufrechterhaltung der Beziehung sollten bestimmte typische Verhaltensweisen des Mannes, die Mißhandlungscharakter haben, ohne zugleich einen Straftatbestand zu erfüllen, untersagt werden. Die Wohnung ist so aufzuteilen, daß die Frau eine Art Refugium hat. Bei Familien mit Kindern ist daran zu denken, dem Mann aufzugeben, an bestimmten Tagen „das Haus zu hüten“, damit der Frau größere Bewegungsfreiheit zukommt.

c. *Widerruf der Bewährung*

Im Unterschied zum geltenden Recht sollte der Verstoß gegen die erteilten Weisungen im Regelfall den Widerruf der Bewährung auslösen. Nur in eng umgrenzten Fällen darf mit Verlängerung der Bewährungszeit oder Ergänzung der Weisungen reagiert werden. Dasselbe gilt, wenn der Täter erneut eine Straftat nach §§ 223, 223a, 240, 177, 178 StGB im Zusammenhang mit seiner Beziehung begangen hat.

Die Kontrolle sollte dadurch gewährleistet sein, daß die Gerichtshilfe gem. § 463 d StPO in regelmäßigen Abständen ermittelt, ob die Weisungen befolgt wurden. Den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Maßnahme hat der Täter regelmäßig zu erbringen. Einen Abbruch der

36 Durch Anknüpfung an dieses Nachtatverhalten wird auf den Täter ein gewisser Druck ausgeübt, unmittelbar nach der Tat, d.h. noch vor der Durchführung des Strafverfahrens, Konsequenzen im Hinblick auf die Gestaltung oder Auflösung der Beziehung zu ziehen.

37 Zudem muß ausgeschlossen sein, daß die Teilnahme am Trainingskurs geständnisgleiche Wirkung hat. Dann käme nämlich die strafmildernde Berücksichtigung der Teilnahme einem Geständnisdruck gleich. Tatsächlich kommt diesem Umstand allenfalls eine höchst unspezifische Indizwirkung zu: Die Teilnahme am Trainingskurs besagt jedenfalls nichts über die Begehung einer konkreten Tat.

Maßnahme hat die behandelnde Stelle dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

d. Übergangsregelungen

Ein Problem besteht darin, daß ein System, das die Bewährungsmöglichkeiten einschränkt, im Grunde voraussetzt, daß Projekte, wie DAIP in den USA, existieren. Insofern waren die Bedingungen, die man in den USA zur Institutionalisierung von Interventionsprojekten vorfand, erheblich günstiger als diejenigen in Deutschland. Dort gibt es eine regionale Gesetzgebungskompetenz, so daß die Regelungen den jeweiligen regionalen Bedingungen ohne weiteres angepaßt³⁸ werden können. In Deutschland wird man, um nicht eine erhebliche, kriminalpolitisch nicht vertretbare, Verschärfung des Strafrechts herbeizuführen, Übergangsvorschriften für den Fall mangelnder Kapazitäten einführen müssen. Diese Übergangsregelungen müssen allerdings so ausgestaltet sein, daß ihnen nicht zugleich die Tendenz innewohnt, den status quo zu zementieren.

Das läßt sich nach meiner Einschätzung nur dadurch verhindern, daß für diejenigen Fälle, in denen die Teilnahme an einem Verhaltenstraining daran scheitert, daß am Ort kein Training angeboten wird, gleichwohl nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 56 ff. StGB gelten. Zusätzlich zu den oben (b) genannten Verhaltensweisen kommt als Nachtatverhalten in Betracht, daß der Mann ein Konzept vorlegen kann, wie er sich sein geändertes Verhalten vorstellt – und dieses selbstverständlich auch in die Tat umgesetzt hat. Dasselbe gilt für die Weisungen.

e. Beschränkung der Sonderregelung auf Gewalt im häuslichen Bereich – warum?

Ich halte es aus den folgenden Gründen (zumindest am Anfang) für sinnvoll, diese Sonderregelung auf den Bereich häuslicher Gewalt zu beschränken.

Die von mir vorgeschlagenen Bewährungs-Weisungen ersetzen ein liberaleres Recht (jedenfalls, wenn man die praktische Handhabung der §§ 56 ff. StGB zum Maßstab nimmt) durch ein repressiveres System. Diese Verschärfung des geltenden Rechts läßt sich kriminalpolitisch nur durch das Unterfangen recht fertigen, das Verfolgungsdefizit speziell in diesen Bereichen zu verringern.

Es gibt keinen Bereich des Strafrechts, in dem die Wirksamkeit von Spezialprävention in gleichem Maße ein Desiderat ist. Das gilt auch im Vergleich zu Bereichen, die eine ähnlich hohe Dunkelziffer aufweisen, wie etwa das Wirtschaftsstrafrecht: Nur im Falle häuslicher Gewalt kumulieren die Folgen eines Man-

gels an Strafverfolgung beim jeweiligen Opfer der Straftaten. Die als Privatbereich tabuisierten Zweierbeziehungen sind es ja, innerhalb derer sich ein und derselbe Täter immer wieder von neuem austobt.³⁹

Ziel ist die Durchbrechung des Tabus „Zweierbeziehung“. Dies setzt voraus, daß die Strafverfolgung auch dem jeweiligen Tatopfer konkret zugutekommt.

Das letzte Argument ist ein Kapazitätsargument: Da zu Beginn nicht einmal für die Fälle häuslicher Gewalt genug Trainingsplätze vorhanden sein werden, empfiehlt sich während der *Einführung* der Projekte eine Beschränkung auch von deren sachlicher Zuständigkeit.

f. Erweiterung der Möglichkeit zur Strafaussetzung zur Bewährung

Wenn man nur die Weisungen auf den Bereich der häuslichen Gewalt zuschneidet, die Regeln zur Strafaussetzung zur Bewährung im übrigen aber unverändert weitergelten, dann bedeutet dies für die Vergewaltigung, daß im Regelfall Freiheitsstrafe verhängt werden muß, weil § 177 StGB eine Mindeststrafe von zwei Jahren vorsieht. Nur, wenn das Gericht also auf die niedrigst mögliche Freiheitsstrafe erkennt oder ein minder schwerer Fall vorliegt, ist demnach eine Strafaussetzung zur Bewährung unter Auflagen möglich.⁴⁰ Die Frage, ob *für den Fall des § 177 StGB* ausnahmsweise eine Strafaussetzung unter dem Vorbehalt der weisungsgemäßen Führung auch dann noch möglich sein soll, wenn das Gericht eine Strafe von bis zu drei oder vier Jahren für ange-

38 An dem Postulat bundes- oder doch mindestens landesweit gleicher Rechtslage scheiterte dem Vernehmen nach das Projekt des BmfSEJJ in Gladbek; vergleiche dazu *Schall/Schirrmacher*, FPR 1995, S. 285 f.

39 Diese Annahme wird empirisch gestützt durch neuere (noch nicht veröffentlichte) Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Vergleiche dazu den Nachweis bei *Schall/Schirrmacher* FPR 1995, 284 (Fn. 3). Danach ist das Risiko für Frauen, Opfer von Gewalttätigkeiten zu werden, innerhalb der Familie (bzw. in Lebensgemeinschaften) um ein vielfaches höher als außerhalb.

40 Immerhin werden heute schon ein Drittel aller Verurteilungen wegen Vergewaltigung zur Bewährung ausgesetzt, vergleiche dazu *Rieß*, Festschrift für Tröndle, S. 383.

messen erachtet hat, ist heiß umstritten. Ihre Beantwortung setzt voraus, daß man sich die Wirkungen der jeweiligen Regelungen klarmacht.

Über die Wirkungsweise des Strafrechts existieren keinerlei empirisch gesicherten Erkenntnisse, so daß jede Stellungnahme zu diesem Streit sich auf Annahmen stützen muß, deren Überzeugungskraft in ihrem höheren Plausibilitätsgrad liegt. Es sind drei (relevante) Konstellationen möglich:

1. Eine erweiterte Vollstreckungslösung schwächt per saldo die Normwirkung ab. D.h. es werden als deren Resultat mehr Vergewaltigungen begangen als dies unter einem auf die Vergewaltigung in der Ehe erweiterten, aber nicht mit Vollstreckungsklausel versehenen § 177 StGB der Fall wäre. Dafür wird einer größeren Zahl von Frauen nach Begehung der Tat innerhalb einzelner Beziehungen effektiver geholfen, d.h. sie werden nicht nur vor weiteren Gewalttaten (des gesamten Spektrums) besser geschützt, sondern sie verlieren auch nicht ihren ökonomischen Status quo.⁴¹

2. Eine solche Lösung bleibt von den Folgen her weitgehend neutral, d.h. die Vollstreckungsklausel relativiert die Präventionswirkung des § 177 StGB nicht.

3. Die Vollstreckungsklausel erhöht die Präventionswirkung des § 177 StGB.

Entscheidendes Kriterium ist die Bedeutung der Vorschriften für den Rechtsgüterschutz, also die Frage, welche Lösung die Situation der Frauen per saldo verbessert. Als ein Zwischenergebnis kann festgehalten werden, daß die Übelzufügung als Selbstzweck kein Argument darstellt, das irgendein Ergebnis positiv zu untermauern vermöchte. Eine unnachgiebige staatliche Reaktion kann *nicht* durch den alleinigen Sinn einer Übelzufügung (oder Rache) gerechtfertigt werden. Ginge es nur um Übelzufügung, spräche einerseits nichts (=kein schützenswertes Interesse der Allgemeinheit) dagegen, die Situation der jeweiligen Opfer auf Kosten einer solchen – keinem Zweck zugute kommenden – Übelzufügung zu verbessern. Fehlte es umgekehrt wiederum an dieser Opfer-Privilegierung, so gäbe es keinen Grund, eine etwaige Entkriminalisierung lediglich den Sexualstraftätern zugutekommen zu lassen.

Welche Wirkungen eine solche Vollstreckungsklausel mutmaßlich haben könnte, hängt zunächst generell von der Funktionsweise des Strafrechts ab.

Schon diese ist heterogen: Vom Adressaten her unterscheiden die Strafrechtler bekanntlich die Einwirkung auf die Allgemeinheit, die Generalprävention, und die Einwirkung auf den Täter, die Spezialprävention. Von der Wirkungsweise her wird zwischen positiver und negativer Prävention unterschieden. Letztere bedeutet, daß der Gedanke an eine Straftat aus Angst vor Strafe fallen gelassen wird, erstere bedeutet, daß die Sanktionierung normwidrigen Verhaltens in der wülistigen Sprache der Strafrechtler das (durch eine Straftat erschütterte) Vertrauen in die Rechtsgeltung (wieder-)herstellt, sei es, daß die Internalisierung von Normen gefördert wird oder die Überzeugung, es lohne sich rechts, „treu“ zu handeln.

Was die *spezialpräventive* Wirkung betrifft, halte ich eine Überlegenheit des Vollstreckungsklauselmodells für sicher. Die Chance zu *positiver Einwirkung* auf den Täter bietet *nur* die Vollstreckungslösung, während die Knastkultur eher kontraproduktiv wirkt, da sie das der Tat zugrundeliegende Männlichkeitsbild eher noch untermauert. *Abschreckende Wirkung* hat die Aussetzung der Strafe unter Auflagen in erheblichem Maße, das Damoklesschwert des drohenden Widerrufs der Strafaussetzung dürfte relativ wirksam sein, da erstens die Strafe schon konkret festgesetzt wurde, d.h. dem Täter vor Augen steht, und zweitens durch die Kontrolle seitens der Gerichtshilfe die Wahrscheinlichkeit hoch ist, daß ein Verstoß gegen die Weisungen bemerkt wird. Dies kompensiert auch die einzige „spezialpräventive“ Wirkung, die einer Inhaftierung zukommt, indem diese die potentiellen Opfer unmittelbar vor den Tätern sichert.

Problematischer ist der Saldo hinsichtlich der *generalpräventiven Wirkung* beider Lösungen auszumachen. Bezogen auf den gesamten Bereich häuslicher Gewalt würde einem Interventionsprojekt mit der vorgestellten Konzeption auf Dauer wahrscheinlich eine Steigerung der Abschreckungswirkung zukommen. Dies deshalb, weil erstens die vorgeschlagenen Maßnahmen wie kurzzeitige Festnahme, Überlassung der gemeinsamen Wohnung an das Opfer und Teilnahme am Trainingskurs das Sozialprestige des Täters empfindlich treffen. Dies Maßnahmen haben gegenüber der Strafe wahrscheinlich den Vorzug, besonders rasch zu wirken. Es ist allgemein anerkannt, daß die Präventionswirkung der Strafe desto höher ist, je schneller sie auf die Tat folgt. Zweitens kann man annehmen, daß die partielle Verdrängung des Freiheitsstrafen-Strafrechts durch – aus der Sicht des Opfers – hilfreiche Maßnahmen zur Senkung der Dunkelziffer führen, weil die Anzeigebereitschaft steigt. In jedem Falle werden aber diese Maßnahmen ihren generalpräventiven Charakter – und das ist m.E. das Problem bei der Übertragung auf Vergewaltigung – erst à la longue erhalten, nämlich dann,

41 Unter Opferhilfe verstehe ich in *diesem* (rechnerischen) Zusammenhang nicht die Spezialprävention, deren Wirkung die Verhinderung weiterer Vergewaltigungen ist, andernfalls würde diese Prävention doppelt verbucht. Ich verstehe darunter vielmehr konkrete Lebenshilfe und Spezialprävention in Bezug auf alle sonstigen Gewalttätigkeiten, besonders aber in Bezug auf die Eskalation der Gewalt.

wenn sich herumgesprachen hat, was dem Täter im Falle der Gewaltausübung drohen kann.

Zunächst einmal wird jedoch die Einführung einer (auf § 177 StGB beschränkten) Vollstreckungslösung den Eindruck hervorrufen, die Vergewaltigung im häuslichen Bereich werde ähnlich eingestuft wie andere Fälle der leichteren und mittleren Kriminalität. Es ist also eine Bagatellisierung der Vergewaltigung zu befürchten. Das würde alle Versuche konterkarieren, dem (zweifellos zur Zeit weit verbreiteten) Eindruck entgegenzutreten, Vergewaltigung in der Ehe sei nicht strafbar oder doch zumindest eine Art Kavaliersdelikt. Zwar wird allgemein angenommen, die bloße Strafbewehrung eines Verhaltens sei ein stumpfes Werkzeug, zumal, wenn das zu befürchtende Verfolgungsdefizit darauf beruht, daß das Gesetz sich nicht mit der herrschenden Wertevorstellung deckt.

Doch ich bin der Auffassung, daß diese Annahme nur für diejenigen Fälle Gültigkeit besitzt, in denen – wie z. B. beim berühmten Kuppeleiparagraphen – die herrschende Moral sich langsam vom zunächst akzeptierten Gesetz fortentwickelt, der Strafrechtsschutz also einen anachronistischen Charakter erhält. Hier ist die Situation allerdings umgekehrt: Der Gesetzgeber geht – für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar – in die Offensive gegen eine Form der Gewaltausübung, die nur von den Angehörigen des Geschlechts gebilligt wird, das sich ihrer bedient. Signalisiert (und, wie ich vielfach gemerkt habe, auch: verstanden) wird hier ja zumindest, daß sich – auf der Gesetzesebene – die Frauen mit dem Anliegen durchgesetzt haben, diese Gewalt nicht mehr hinnehmen zu müssen. Die Angst vor der Norm mag größer sein als das ihrer Durchsetzungskraft angemessen ist; aber zu einem guten Teil besteht Generalprävention ja aus derartigen Ängsten.

Nach einer gewissen (wahrscheinlich ernüchternden) Praxis mit dem neuen § 177 StGB würde dessen generalpräventive Wirkung zwar verpuffen. So wie heute fast jeder Mann, der seine Frau schlägt, weiß, daß ihm nichts passieren wird, wird sich dies aller Voraussicht nach auch in den Fällen ehelicher Vergewaltigung entwickeln. Dennoch hat eine Gesetzesänderung *zunächst* Signalwirkung. Das spricht dafür, daß es zumindest unglücklich wäre, *gleichzeitig* mit der Neuregelung der Voraussetzungen des § 177 StGB auch dessen Rechtsfolgen zu gestalten.

Etwas anderes wäre nur dann anzunehmen, wenn durch eine Vollstreckungslösung die Anzeigebereitschaft der Opfer spürbar gestärkt würde. Dafür spricht, daß (auch im Fall des § 177 StGB) die mit einer Vollstreckungslösung möglich gewordenen Weisungen eine produktive Einwirkung auf das Ver-

halten des Täters ermöglichen, weiter daß die explizite Anknüpfung der Bewährungsstrafe an das Nachtatverhalten in gewissem Umfang verhindern kann, daß die Frau zu einem bestimmten Prozeßverhalten genötigt wird; die Aufschiebung der Vollstreckung federt die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von dem Mann ab: Sie muß nicht mehr (unmittelbar) befürchten, durch eine Strafverfolgung zugleich den eigenen sozialen Status zu verlieren.

Es erscheint mir allerdings fraglich, ob die so beseitigten Fehlfunktionen des Strafverfahrens (aus der Sicht des Opfers) in erster Linie ausschlaggebend für die geringe Zahl der Strafanzeigen in Vergewaltigungsverfahren sind: Letztendlich geht es – wenn man den Erfahrungen von Polizei, Staatsanwaltschaft, AnwältInnen und Frauenhausmitarbeiterinnen Glauben schenken darf, um die Vermeidung der Prozeßsituation, in der das Opfer das Trauma der Vergewaltigungssituation erneut erlebt, in der es im wesentlichen um die Überprüfung (Infragestellung) ihrer Glaubwürdigkeit geht,⁴² und um das Erkunden der Motive des Täters und in der schließlich der eigene Intimbereich und der auch immer als eigenes Versagen gedeuteten Tat öffentlich (oder zumindest halböffentlich) verhandelt wird – kurz: in der Frauen vielfach zum zweiten Mal Opfer werden.⁴³

42 Vergleiche dazu Rieß, Festschrift für Tröndle, S. 383.

43 Das Opfer droht also mit seinem Anliegen, rehabilitiert zu

Schließlich steht innerhalb einer Beziehung die Vergewaltigung häufig am Ende einer Eskalation der Gewalt, die zu einem Verlust der Selbstachtung der Frau geführt hat, mit der Folge, daß die Kraft fehlt, als einzige Zeugin gegen den Mann aufzutreten. Diese Kosten der Strafverfolgung für das Opfer werden durch eine Vollstreckungslösung nicht verringert: Es ist wohl nicht zu erwarten, daß eine Ausweitung der Vollstreckungslösung auf die im Unrecht schwerer wiegenden Fälle der Vergewaltigung eine relevante Steigerung der Anzeigebereitschaft zur Folge haben würde.

Damit überwiegen für den Fall, daß Interventionsprojekte für den Bereich häuslicher Gewalt auf anderem Wege institutionalisiert werden können, die negativen Konsequenzen einer – für Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren geltenden – Vollstreckungslösung: Es besteht die Gefahr, daß der Fortschritt, den eine Einbeziehung der Vergewaltigung in der Ehe in § 177 StGB hat, konterkariert wird.

III. Vergleich mit anderen Vorschlägen

Im Unterschied zum hier vorgelegten Konzept wurden dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zwei Vorschläge unterbreitet, die sich beide kritisch zur Widerspruchs- und Versöhnungsklausel verhalten und die beide den Verzicht auf die Strafverfolgung davon abhängig machen, daß der Täter Weisungen nachkommt, deren Stoßrichtung im wesentlichen spezialpräventiv ist.

1. M. Frommel hat eine Vollstreckungsklausel vorgeschlagen, die – wenn man von der Problematik des Anwendungsbereiches einmal absieht – die Entscheidung über die Auflagen und Weisungen vollständig dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörden überläßt.⁴⁴ Der Vorschlag Frommels weicht von dem

werden, zu scheitern, vielmehr werden Frauen im Prozeß häufig zum zweiten Mal Opfer; *Smaus*, KrimJ 1994, S. 85.

44 Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Änderung des Sexualstrafrechts am 6. Dezember 1995 in Bonn, S. 1 ff. Im Wortlaut: § 56a (bzw. 184d) StGB: (1) Ist jemand wegen einer Straftat (§ 184 d: gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat aufgrund einer einmaligen Konfliktsituation begangen hat, kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn zu erwarten ist, daß künftig (§ 184 d: das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Verletzten und anderer Personen gewahrt bleibt) vergleichbare Rechtsgutsverletzungen unterbleiben. (2) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die vorläufige Zurückstellung der Vollstreckung, wenn der Verurteilte erneut (§ 184d: das sexuelle Selbstbestimmungsrecht anderer Personenn verletzt) eine einschlägige Straftat begeht. (3) Hat die Vollstreckungsbehörde die vorläufige Vollstreckung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch

hier vorgelegten in folgenden Punkten maßgeblich ab:

Der Vorschlag enthält nur die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung, erwähnt jedoch nicht, daß dies *gegen Ersatz-Maßnahmen* erfolgen kann. Daher ist deren rechtliche Zulässigkeit überhaupt fraglich.⁴⁵ Zumindest aber hängen Ob der Maßnahme und deren Auswahl vom guten Willen und Sachverstand der Vollstreckungsbehörden ab.

Der Tatbestand der Aussetzung der Vollstreckung basiert auf einer hier abgelehnten Typologie der Gewalt gegen Frauen: In den Genuß der Strafaussetzung sollen Konflikttäter kommen, sofern die Vollstreckungsbehörden prognostizieren, daß sie künftig keine Gewalt mehr ausüben werden.

Schließlich bleiben in Konkurrenz zu dieser Vollstreckungslösung die Vorschriften für die Strafaussetzung zur Bewährung unverändert bestehen.

Eine solche Lösung halte ich eher für kontraproduktiv: Dieser Vorschlag räumt den Strafvollstreckungsbehörden entschieden zuviel Macht ein. Es ist weder nötig noch sinnvoll, eine Befugnis zu schaffen, die es der Staatsanwaltschaft erlaubt, auch in gravierenden Fällen der Vergewaltigung (wenn bis zu vier Jahren Strafe verwirkt sind) *ersatzlos* auf die Vollstreckung der Strafe zu verzichten. Es ist kein Fall von Vergewaltigung denkbar, der ein solches Ergebnis legitimiert. Es muß also erstens dieser Fall gesetzlich *ausgeschlossen* sein, zweitens muß genau feststehen, mit welchen Reaktionen (Täter und Opfer) rechnen können.

Die *Reaktionsgenauigkeit*, die garantiert ist, wenn dem Gericht oder der Vollstreckungsbehörde vorgeschrieben wird, unter welchen Voraussetzungen und vor allem zugunsten welcher Maßnahmen die Straf-

die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 StPO gilt entsprechend. (4) Ist die Vollstreckung vorläufig zurückgestellt und nicht widerrufen worden, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 57 die Vollstreckung aussetzen.

45 Verfassungsrechtlich läßt sich das Problem so formulieren: Für die Belastung des Täters mit niedrighewelligen Maßnahmen fehlt es an der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Frage kann dann nur sein, ob sich deren Zulässigkeit aus der Erforderlichkeit der Maßnahmen zur Vermeidung der härteren Sanktion ergibt, weil eine positive Prognose voraussetzt, daß der Täter kontrollierten und sanktionierten Weisungen unterworfen wird. Als Ermächtigungsgrundlage dient also das Recht, die Strafe zu vollstrecken *i. V.m.* dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (milderes Mittel). Es ist verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in solch heiklen Fällen gesetzestretende Funktion zukommt. Dahinter steckt nämlich die Variation eines Rechtsprinzips, das das Ende des Gesetzesvorbehaltes und damit jeder Rechtsstaatlichkeit bedeutet: Der Schluß vom Zweck auf die Zulässigkeit des härteren Mittels auf das mildere geht, hat der Gesetzesvorbehalt seinen Sinn: Seltener wird man zum allerhärtesten Mittel greifen; eine Abstufung von Eingriffsmitteln begünstigt deren inflationären Gebrauch.

vollstreckung ausgesetzt werden soll, hat in doppelter Hinsicht ihren guten Sinn: Wenn das Strafrecht in diesen Fällen (auch) zu einer brauchbaren Hilfe für das Opfer werden soll, dann muß die Art und Weise der Reaktion für das Opfer vorhersehbar sein. So muß es immer damit rechnen, daß eine Strafanzeige zum Bumerang wird. Auch aus der Perspektive des Täters ist es nicht unproblematisch, wenn die Entscheidung darüber, ob er nun bis zu vier Jahre Haft verbüßen muß oder von der Strafvollstreckung verschont bleibt, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt, weitgehend von der (gesetzlich nicht gebundenen) Willkür der Strafverfolgungsbehörde (oder des Gerichts⁴⁶) abhängen soll.

Rechtsstaatliche Entscheidung ist jedoch zugleich eine Entscheidung, die in Distanz zum Einzelfall ergeht. Dies setzt aber voraus, daß die Entscheidungsmaßstäbe im Vorhinein feststehen und nicht angesichts des Falles erst „kreiert“ werden. Zudem ist eine Kontrolle solcher, an gesetzliche Maßstäbe nicht gebundenen Entscheidungen im Rechtswege nur eingeschränkt möglich, eine gleichheitswidrige und/oder regional völlig verschiedene Praxis dürfte dann keine Seltenheit sein.

2. U. Nelles hat als Kompromiß, „der dem gemeinsamen Grundanliegen der Entwürfe der CDU/CSU, FDP und der SPD Rechnung tragen würde“, eine der hiesigen vergleichbare Lösung vorgeschlagen⁴⁷ – mit dem entschiedenen Unterschied,

46 Wenn die Kompetenz zur Entscheidung dem *Gericht* zuerkannt wird, die Maßstäbe aber unklar bleiben, dann ändert sich an dieser grundsätzlichen Kritik nur insofern etwas, als der Täter in diesem Falle mit der Urteilsverkündung weiß, was auf ihn zukommt. Eine sinnvolle Verteidigung setzt allerdings voraus, daß die Entscheidungsmaßstäbe des Gerichts im Vorhinein feststehen.

47 Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Änderung des Sexualstrafrechts am 6. Dezember 1995 in Bonn. Der Vorschlag im Wortlaut: § 170a StPO: Bedingte Zurückstellung der Anklage(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts, des Beschuldigten und der verletzten Person kann die Staatsanwaltschaft bei einem Delikt nach §§ 177, 178, 223, 223a, 240 StGB vorläufig von der Erhebung der Anklage absehen, wenn 1. der Beschuldigte und die verletzte Person im Zeitpunkt der Tatbegehung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, 2. die verletzte Person bei Beginn der Tat volljährig war und 3. der Beschuldigte an einem regelmäßigen Verhaltenstraining einer anerkannten Beratungsstelle mit dem Ziel teilnimmt, seine Gefährlichkeit für andere Personen zu reduzieren.(2) Die Staatsanwaltschaft legt vor der Einstellung im Einvernehmen mit der Stelle, die das Verhaltenstraining durchführen soll und mit Zustimmung des Beschuldigten die Dauer der Maßnahme fest. § 56a Abs. 1 Satz 2 StGB gilt entsprechend.(3) Nimmt der Beschuldigte während der nach Abs. 2 festgesetzten Dauer regelmäßig an der Maßnahme teil und wird er nicht wegen einer anderen Tat angeklagt, die mit Gewalt gegen eine Person verbunden ist, so wird das Verfahren eingestellt.(4) Hatte das nach Abs. 3 eingestellte Verfahren ein Verbrechen zum Gegenstand, so ist die Strafverfolgung von Amts wegen wieder aufzunehmen, wenn der Beschuldigte bis zum Ablauf der regulären Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB erneut eine Tat

daß sie sich an § 153a StPO anlehnt. Die strafersetzenden Maßnahmen werden dabei nicht aufgrund öffentlicher Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren „aufgrund“ einer Art Vereinbarung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Opfer und Täter getroffen. Als Maßnahme ist die Teilnahme an einem regelmäßigen Verhaltenstraining vorgesehen. Die Vereinbarung führt zur vorläufigen Zurückstellung der Anklage. Wenn der Täter das Verhaltenstraining erfolgreich abgeschlossen und keine weitere Gewalttat begangen hat, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Wenn das Verfahren ein Verbrechen zum Gegenstand hatte, dann soll jede weitere Gewalttat zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

Der besondere Vorzug dieser Lösung besteht darin, daß das Opfer sein Ziel – effektive Hilfestellung zu bekommen – erreichen kann, ohne sich den Belastungen eines Strafprozesses aussetzen zu müssen. Zwar fehlt es dann an der general- und spezialpräventiven Wirkung der öffentlichen Verurteilung, allerdings dürfte der von der verhängten, aber noch nicht zu vollstreckenden Strafe und dem Wissen, einer Überwachung zu unterliegen, ausgehende Druck spezialpräventiv wirksamer sein. Zudem ist voraussichtlich kein anderes Modell gleichermaßen geeignet, die Anzeigequote zu erhöhen, weil es dem Opfer erspart, das Privatleben im öffentlichen Verfahren darlegen zu müssen und als Zeugin ebenso öffentlich auf Herz und Nieren überprüft zu werden. Auch wenn der Nachteil des Fehlens der öffentlichen Dokumentation der Verwerflichkeit des Täterverhaltens auf lange Sicht durch die Erhöhung der Zahl der Ermittlungsverfahren (und Sanktionen) aufgefangen werden könnte, trage ich aus grundsätzlichen kriminalpolitischen Erwägungen heraus Bedenken gegen eine weitere Etablierung des „plea-bargaining“ im deutschen Strafprozeßrecht, die als Erledigungsform in weiterem Umfang Schule machen könnte. Es sind dies Bedenken, die sich gegen die bereits existierende Möglichkeit zur informellen Sanktionierung richten, die sich also gegen die Vorschrift des § 153 a StPO als solche richten. Der Sache nach vereinigt diese Form des „plea-bargaining“ zwei verschiedene Tendenzen:

— Erstens die Zurückdrängung des öffentlichen Strafverfahrens durch eine Art internen Parteienprozeß. Die Funktionen, die dem kontradiktorischen, öffentlichen Strafprozeß zukommen, halte ich für so bedeutsam, daß ich es auch dort ablehne, sie preiszugeben, wo sie dysfunktional sind. Die Öffentlichkeit ist die einzige (wenn auch nicht immer funktionie-

begeht, die mit Gewalt gegen eine Person verbunden ist.(5) In den Fällen des Abs. 1 geht die vorläufige Zurückstellung der Anklage einer Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153a, 153b StPO vor.

rende) Garantie für Gesetzlichkeit und Gleichheit der Bestrafung zugunsten wie zulasten des Täters. Seit der Einführung des § 153 a StPO ist der „Handel mit der Gerechtigkeit“ für den Bereich der Vergehen zwar schon zum Alltag der Strafverfolgung geworden, aber die daraus gewonnenen Erfahrungen sprechen nicht für dessen Ausweitung.

— Zweitens die Legitimation von Sanktionen durch die Zustimmung des ihnen Unterworfenen, obwohl deren Freiwilligkeit zweifelhaft ist: Zwar basieren die Maßnahmen auf einer staatsanwaltlichen Entscheidung, die erst nach Ausermittlung der Tat ergehen soll und die der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Beide, Gericht und Staatsanwaltschaft, müssen daher eine Entscheidung über die Schuld des Täters getroffen haben. Diese Entscheidung allein, die im geheimen Vorverfahren gefallen – und nicht anfechtbar ist, legitimiert jedoch nicht diese Sanktionen. Die Zustimmung zu einem solchen Vorgehen wird in der Regel von der Befürchtung getragen sein, das Risiko einer Verurteilung in öffentlicher Hauptverhandlung – dann aber zu einer „echten“, ins Bundeszentralregister einzutragenden Strafe – sei doch so hoch, daß die Teilnahme an einem Trainingskurs vorzuziehen sei. Nach meiner Erfahrung wird § 153 a StPO (entgegen seinem Wortlaut) in der Praxis gerne als Instrument angewandt, Strafen zu verhängen in Fällen, in denen die Ermittler glauben, nicht genügend Beweise für eine Verurteilung zu haben, aber von der Täterschaft überzeugt sind. Das Gewissen beruhigt man/frau gerne mit der unrichtigen Annahme, nur der Schuldige werde zustimmen. *Diesem* Problem könnte abgeholfen werden, indem man anstelle des *Gebotes* der *reformatio in peius* deren *Verbot* anschließt: Ähnlich wie im Strafbefehlsverfahren würde dem Täter, der die Zustimmung verweigert, nicht mehr an Sanktionen drohen, als im – abgelehnten – Angebot enthalten war. Andernfalls läuft man Gefahr, in dem Bereich des Verbrechens eine dem § 153 a StPO ähnliche Verfahrensweise zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen ziehe ich jedoch eine Regelung vor, die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung für den Bereich der häuslichen Gewalt (§§ 177, 178, 223 ff., 240 StGB) neu regelt, indem Voraussetzungen und Bedingungen der Strafaussetzung neu geregelt werden. Eine Sonderregelung für die §§ 177, 178 StGB, die eine Strafaussetzung auch für Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren zuließe, lehne ich ab, sofern das dargestellte Konzept politisch durchsetzbar sein sollte.

Beschluß

Landgericht Mainz §§ 244 III, IV, 261 StPO

Zur Frage der eigenen Sachkunde des Gerichts und zu den Grenzen der Erstattung von aussagepsychologischen Gutachten in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs

Beschluß des LG Mainz vom 10.6.1996 – 5 Kls 302 Js 6487/92 –

Aus den Gründen:

Der Beweisantrag ist abzulehnen, da das Gericht über die eigene Sachkunde verfügt, die zur Beurteilung der Aussage eines Zeugen im konkreten Fall notwendig ist (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO) und der Sachverständige zur Klärung der behaupteten suggestiven Einflüsse ein ungeeignetes Beweismittel wäre (§ 244 Abs. 3, S. 2, 4. Alt. StPO).

1. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO). Grundlage der abschließenden Sachentscheidung eines Strafgerichts ist die forensische Wahrheit, d. h. der Sachverhalt, von dem das Gericht (mehrheitlich) nach Durchführung einer prozeßordnungsgemäßen Hauptverhandlung überzeugt ist. Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß die Urteilsfeststellungen aus verschiedenen Gründen nur in den seltensten Fällen ein detailgetreues Spiegelbild einer vergangenen Wirklichkeit sein können. Festgestellt wird vielmehr ein Sachverhalt, der nach menschlichem Ermessen einem in der Vergangenheit liegenden Geschehen am nächsten kommt.

In der auf die Beweisaufnahme folgenden Beratung ist das gesamte Beweisergebnis zu würdigen und abzuwägen; das Beratungsergebnis ist später in seinen wesentlichen Zügen im schriftlichen Urteil zu dokumentieren. Dabei ist auch zu beachten, daß die richterliche Überzeugung eine innere Einstellung ist, die nicht ausschließlich von rationalen Erwägungen getragen, sondern auch von Eindrücken und Gefühlen beeinflusst wird, deren Wiedergabe im schriftlichen Urteil kaum möglich ist (s. Loewe-Rosenberg-Gollwitzer, 24. Aufl., § 261 Rn. 7 m.w.N.).

Aus § 261, aber auch aus der Stellung des Gerichts in unserer Rechtsordnung, ergibt sich eine Selbstverständlichkeit, die aber anscheinend manchmal in Vergessenheit gerät: Jeder Richter muß seine Entscheidung in eigener Verantwortung treffen. Kein Sachverständiger ist dazu berufen oder in der Lage, dem Richter die Verantwortung für diejenigen Feststellungen abzunehmen, die dem Urteil zugrunde gelegt werden. Ohne Vertrauen des Richters auf sein eigenes selbständiges Urteil, seinen Willen und sei-